

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2021-1729

vom 30. November 2021

Aufnahme des Gebiets «Erhollen-Chlummen», Liesberg, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

1. Zusammenfassung

Das neue Naturschutzgebiet «Erhollen-Chlummen», Gemeinde Liesberg, umfasst ein Teilgebiet der im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) erfassten Magerweidefläche (Objekt BL 168) sowie die westlich angrenzenden Waldbestände bis zur Kantonsgrenze. Die Zufahrtsstrasse des Hofes Albach unterteilt das Naturschutzgebiet in den östlichen Teil «Erhollen» und den westlichen Teil «Chlummen». Es weist eine Gesamtfläche von 63,17 ha auf (55,3 ha Waldareal / 7,87 ha Offenland). Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken des Grundbuches Liesberg:

Parzellen-Nr.	Gemeinde	Eigentümer/in	Fläche	Anteil Wald
1038 (Teilfläche)	Liesberg	Bürgerkorporation Liesberg	30,79 ha	30,79 ha
1065	Liesberg	Bürgerkorporation Liesberg	4,21 ha	4,21 ha
1066 (Teilfläche)	Liesberg	Bürgerkorporation Liesberg	20,84 ha	12,97 ha
1067 (Teilfläche)	Liesberg	Bürgerkorporation Liesberg	6,33 ha	6,33 ha
1644 (Teilfläche)	Liesberg	Bürgerkorporation Liesberg	1,00 ha	1,00 ha
Total			63,17 ha	55,30 ha

Schutz und Förderung der einheimischen Biodiversität sind in der Langfristplanung des Regierungsrates im Ziel LFP 11 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» sowie im aktuellen Finanzplan AFP 2021–2024 aufgeführt. Die finanzielle Basis bilden die vom Landrat bewilligte Ausgabe «Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) sowie die Ausgabenbewilligung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2018–584 vom 17. April 2018 «Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung des Programms 2018–2021 – Ausgabenbewilligung».

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Das Gebiet «Erhollen-Chlummen» ist eine von fünf Magerwiesen und -weiden in Liesberg, die vom Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) erfasst worden sind (Objekt BL 168). Dieses regionale Biotop-Verbundsystem von Trockenstandorten ist einmalig

in unserem Kanton. Zur langfristigen Erhaltung und Förderung der wertvollen Lebensräume mit ihrer Vielfalt an seltenen, geschützten sowie gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sollen nun alle fünf Liesberger TWW-Objekte in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons aufgenommen werden. Die westlich an die «Erhollenweid» angrenzenden Waldbestände sind ebenfalls ökologisch wertvoll und wurden teilweise durch das kantonale Waldinventar (2001) und das kantonale Waldreservatskonzept (2003) erfasst. Die Unterschutzstellung der Waldflächen soll im Rahmen der Unterschutzstellungs-Planung des Kantons Basel-Landschaft zur Umsetzung des Waldreservatskonzepts und des kantonalen Leitbilds «Naturschutz im Wald» erfolgen.

2.2. Ziel des Geschäfts

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen (vgl. 2.5) soll das Gebiet «Erhollen-Chlummen», Gemeinde Liesberg, unter kantonalen Schutz gestellt und als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen die für das Naturschutzobjekt erforderlichen Schutzziele und -massnahmen in der zugehörigen Verordnung erlassen werden. Mit der Unterschutzstellung des Gebiets «Erhollen-Chlummen», Liesberg, kann ein wesentlicher Beitrag zum Schutz und Förderung der einheimischen Biodiversität im Rahmen der Langfristplanung des Regierungsrates im Ziel LFP 11 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» geleistet werden.

2.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

2.3.1. Objektbeschreibung

Das Naturschutzgebiet «Erhollen-Chlummen» befindet sich westlich des Siedlungsgebiets von Liesberg in einer Höhenlage zwischen 500 und 700 m ü. M. und grenzt im südöstlichen Teil an das bestehende kantonale Naturschutzgebiet «Andil», ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (IANB Objekt BL 598). Das Gelände ist durch den Kettenjura-Charakter geprägt. Das kleine, muldenförmig ausgebildete Tal mit dem Flurnamen «Im Tal», in welchem sich die ehemalige Tongrube «Andil» befindet, liegt im Bereich der steil abfallenden Nordflanke der sogenannten Movelier-Kette, eine typische Jura-Falte (Antiklinale). Weil die Gesteinsschichten hier steil abtauchen, bilden die schwerer verwitterbaren Rauracien-Korallenkalke im «Chestel» und am «Truschletenbergli» eine markante Felsrippe. Die talförmige Geländemulde entstand durch Erosion der weichen, tonigen Gesteine des unteren Oxfordien (Alter ca. 160 Mio. Jahre). Solche auf Jura-Falten heraus modellierten «Täler» bezeichnet man als «Comben». Der «Erhollen» befindet sich nördlich dieser Combe, bereits im Übergangsbereich zur topographisch höher liegenden Synklinale von Liesberg.

Den geologischen Untergrund des Naturschutzgebiets bilden Gesteinsschichten aus der oberen Jura-Zeit. Im «Erhollen» stehen am Hangfuss Rauracien-Korallenkalke an, darüber folgen die Sequan-Kalke (Alter ca. 145 Millionen Jahre). Stellenweise, vor allem gegen Westen, findet sich Gehängeschutt und im Bereich des oberen Waldrandes sowie am «Grundchöpfli» Blockschutt. Am «Chlummen» verlaufen diese beiden Gesteins-Schichten im mittleren Hangbereich, ebenfalls Hang parallel. Ober- und unterhalb steht Gehängeschutt an. Die Böden sind aufgrund dieser geologischen Verhältnisse im ganzen Gebiet flachgründig. Deswegen und weil es sich um einen Südhang handelt, trocknen die Böden hier rasch aus.

Der landwirtschaftlich genutzte Ostteil des Naturschutzgebiets, die «Erhollenweid», lässt sich folglich nur als extensive Viehweide nutzen. Die ganze Weidefläche misst 7,87 ha und ist reich strukturiert durch kleinflächige Felsaufschlüsse im unteren Teil, Schwarzdorn-Gebüsche und Einzelbäume. Eine artenreiche Baumhecke grenzt am oberen Rand die Magerweide gegen das benachbarte Kulturland ab. Als Element der traditionellen Kulturlandschaft hat sie auch kulturhistorische Bedeutung. Unten wird die Magerweide durch das kleine Strässchen begrenzt und gegen Osten schliesst Wald an. Bis in die 1970er-Jahre war die Weidefläche fast doppelt so gross wie heute. Dann wurde der westliche Teil als Ersatzaufforstungsfläche benutzt und mit Waldföhren bepflanzt. Die ursprünglichen Weidbäume (Eichen) sind bis heute erhalten geblieben. Aus diesen Gründen

wurde diese ehemalige Weidefläche ab 2010 schrittweise in einen Lichten Wald umgewandelt (insgesamt ca. 6 ha) und der Waldrand bis zum «Chlummen» als Vernetzungskorridor aufgelichtet.

Auf den ursprünglichen Waldflächen im «Erhollen» wächst vor allem Lungenkraut-Buchenwald in verschiedener Ausprägung, besonders die trockenere Variante mit Immenblatt (10a). Eingestreut kommt auch die Variante mit kriechendem Liguster (9w) vor und stellenweise typischer Weissseggen-Buchenwald (14a). Das Gebiet «Chlummen» wird von zwei Hang abwärts verlaufenden Gräben durchzogen und weist deshalb ein kleinräumig gegliedertes Standort-Mosaik auf. Auch hier dominiert der Lungenkraut-Buchenwald in verschiedenen Ausprägungen (9a, 10a, 10w). Im zentralen Bereich finden sich zwei Bestände des Blaugras-Buchenwaldes (16a). Diese zeichnen sich durch einen hohen Eichen-Anteil aus. Eingestreut kommen auch kleine Bestände des Orchideen-Föhrenwaldes (62), mit grösseren Flächenanteilen Typischer Weissseggen-Buchenwald (14a) und Zahnwurz-Buchenwald (12a, 12t und 12*) vor. Im östlichen Graben findet sich ein kleinflächiger Ahorn-Eschenwald mit Lungenkraut (26f) und entlang des kleinen Bächleins am Hangfuss ein Zahnwurz-Buchenwald mit Bärlauch (12g).

Die «Erhollenweid» zählt trotz des früheren Flächenverlustes noch heute zu den artenreichsten Magerwiesen und -weiden des Kantons. Gemäss Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW, Objekt BL 168) setzt sich die Trockenvegetation zu 86 % aus Echten und zu 6 % aus nährstoffreichen Halbtrockenrasen zusammen (Stand 2010). Die Gebüsche umfassen 8 % der Fläche. Typische Halbtrockenrasen (auch Trespen-Halbtrockenrasen oder Kalk-Magerrasen genannt) beherbergen eine äusserst vielfältige Flora und Fauna. Bisher wurden in der «Erhollenweid» insgesamt 116 Pflanzen-, 44 Tagfalter-, 9 Widderchen- und 14 Heuschrecken-Arten festgestellt. Fauna und Flora setzen sich grösstenteils aus typischen Magerrasen-Arten zusammen. Viele dieser Arten sind selten und stehen auf den Roten Listen, was den hohen Wert der «Erhollenweid» unterstreicht. Erwähnt seien hier folgende Arten:

Pflanzen:

<i>Anchusa officinalis</i>	Gemeine Ochsenzunge
<i>Asperula cynanchica</i>	Hügel-Waldmeister
<i>Aster amellus</i>	Berg-Aster
<i>Anthyllis vulneraria</i>	Echter Wund-Klee
<i>Briza media</i>	Gemeines Zittergras
<i>Buglossoides purpureo-caerulea</i>	Blauer Steinsame
<i>Buphthalmum salicifolium</i>	Weidenblättriges Rindsauge
<i>Campanula glomerata</i>	Knäuelblütige Glockenblume
<i>Carex caryophylla</i>	Frühlings-Segge
<i>Carlina acaulis</i>	Silber-Distel
<i>Carlina vulgaris</i>	Gold-Distel
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressenblättrige Wolfsmilch
<i>Festuca ovina</i>	Schafschwingel
<i>Genista pilosa</i>	Behaarter Ginster
<i>Helianthemum nummularium</i>	Gemeines Sonnenröschen
<i>Hieracium pilosella</i>	Langhaariges Habichtskraut
<i>Koeleria pyramidata</i>	Gemeine Kammschmiele
<i>Lotus maritimus</i>	Spargelerbse
<i>Ononis repens</i>	Kriechende Hauhechel
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle
<i>Polygala vulgaris</i>	Gemeine Kreuzblume
<i>Polygala amarella</i>	Bittere Kreuzblume
<i>Potentilla neumanniana</i>	Frühlings-Fingerkraut
<i>Primula veris</i>	Frühlings-Schlüsselblume
<i>Silaum silaus</i>	Roskümmel
<i>Stachys officinalis</i>	Gebräuchliche Betonie
<i>Stachys recta</i>	Aufrechter Ziest

Teucrium chamaedrys
Teucrium montanum
Thesium pyrenaicum
Thymus serpyllum
Trifolium montanum
Trifolium ochroleucon
Veronica chamaedrys
Veronica teucrium

Orchideen

Orchis morio
Orchis mascula
Orchis militaris
Anacamptis pyramidalis
Himantoglossum hircinum

Enziangerwächse

Gentiana cruciata
Gentiana germanica
Centaurea erythraea

Schmetterlinge

Macrodactylus rubi
Saturnia pavonia
Adscita geryon
Jordanita globulariae
Jordanita notata
Zygaena ephialtes
Zygaena purpuralis
Zygaena transalpina
Aporia crataegi
Satyrium acaciae
Satyrium pruni
Maculinea arion
Maculinea rebeli
Polyommatus bellargus
Polyommatus coridon
Argynnis aglaja
Brenthis daphne
Boloria dia
Melitaea cinxia
Hipparchia semele
Brintesia circe
Pyronia tithonus

Heuschrecken

Stenobothrus lineatus
Decticus verrucivorus
Phaneroptera falcata
Metrioptera bicolor
Omocestus rufipes

Edel-Gamander
Berg-Gamander
Pyrenäen-Bergflachs
Feld-Thymian
Berg-Klee
Gelblicher Klee
Gamander-Ehrenpreis
Grosser Ehrenpreis

Kleines Knabenkraut
Männliches Knabenkraut
Helm-Knabenkraut
Spitz-Orchis
Bocks-Riemenzunge

Kreuzblättriger Enzian
Deutscher Enzian
Echtes Tausendgüldenkraut

Brombeer-Spinner
Kleines Nachtpfauenaugen
Sonnenröschen-Grünwidderchen
Flockenblumen-Grünwidderchen
Skabiosen-Grünwidderchen
Veränderliches Widderchen
Thymian-Widderchen
Hufeisenklee-Widderchen
Baum-Weissling
Kleiner Schlehen-Zipfelfalter
Pflaumen-Zipfelfalter
Thymian-Ameisenbläuling
Kreuzenzian-Ameisenbläuling
Himmelblauer Bläuling
Silbergrüner Bläuling
Grosser Perlmutterfalter
Brombeer-Perlmutterfalter
Magerrasen-Perlmutterfalter
Wegerich-Scheckenfalter
Rostbinde
Weisser Waldportier
Rotbraunes Ochsenauge

Heidegrashüpfer
Warzenbeisser
Gemeine Sichelschrecke
Zweifarbige Beisschrecke
Buntbäuchiger Grashüpfer

Die «Erhollenweid» ist das Tagfalter reichste Gebiet des Baselbiets und der einzige Ort, an welchem aktuell die beiden einheimischen Arten der Ameisenbläulinge (Maculinea-Arten) vorkommen.

Allerdings sind beide Arten auch hier vom Aussterben bedroht. Nach dem Hitze-Sommer 2003 verschwand der Kreuzenzian-Ameisenbläuling. Da die Art aber in der rund 2 km entfernten Réselle de Soyhières noch in einer grösseren Population vorkam, startete Tagfalterschutz Baselland in Zusammenarbeit mit der kantonalen Naturschutzfachstelle und dem Amt für Wald beider Basel ein Artenschutzprojekt. Gestützt auf den Aktionsplan von 2006 wurde der untere Waldrand des «Erhollen» gegen Westen hin ab 2010 etappenweise aufgelichtet, um die beiden bedeutsamen Magerweiden miteinander besser zu vernetzen. Zusätzlich wurde zur Stärkung der kleinen Restpopulation Samen des Kreuzblättrigen Enzians in Kultur vermehrt und die gezogenen Jungpflanzen ausgebracht. Als ergänzende Massnahme wurde das Beweidungs-Regime angepasst. Seither sind wieder einzelne Individuen des Kreuzenzian-Ameisenbläulings auf der «Erhollenweid» aufgetaucht. Eine stabile Population hat sich jedoch noch nicht aufgebaut. Ein zweites Artenförderprojekt führte rascher zum Erfolg: Der hier ebenfalls vorübergehend verschwundene Wegerich-Scheckenfalter pflanzt sich seit etwa drei Jahren wieder regelmässig in der Magerweide fort. 2018 konnte ausserdem der Kleine Schlehen-Zipfelfalter (*Satyrus acaciae*) bei der Eiablage an niederwüchsigem Schwarzdorn (*Prunus spinosa*) beobachtet werden - eine Art, die seit längerer Zeit als verschollen galt.

Der zur Artenförderung neu geschaffene, an die Magerweide angrenzende Lichte Wald und der als Vernetzungsachse aufgelichtete Waldrand haben sich im Sinne der angestrebten Ziele gut entwickelt. Die Flächen werden jährlich gemäht und rasch etablierte sich wieder eine artenreiche Magerwiesen- und Saumvegetation. Schon zwei Jahre nach dem Eingriff kamen bereits über 40 typische Magerwiesen-Pflanzenarten vor. Festgestellt wurden 2011 der Himmelblaue Bläuling (*Polyommatus bellargus*), eine charakteristische Tagfalterart von Magerwiesen, sowie 2012 der Feurige Perlmutterfalter (*Argynnis adippe*). Als grosse Seltenheit tauchte 2020 sogar die Bocks-Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*) auf, eine Orchideen-Art, die im Baselbiet nur in wenigen Einzelindividuen und unbeständig nachgewiesen ist. Ferner wurde hier 2018 auch der Süsser Tragant (*Astragalus glycyphyllos*) gefunden. Gemäss Nutz- und Schutzkonzept vom 18. August 2020 ist im zentralen oberen Hangbereich des «Erhollen» eine Teilfläche des Waldes der Kategorie «Extensiver Bewirtschaftung» zugeordnet mit dem Ziel, dort Alt- und Totholz bewohnende Arten zu fördern, indem die Umtriebszeit des Bestandes verlängert wird.

Im Teilgebiet «Chlumen» stockt ein Mischwald mit Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Wald-Föhre (*Pinus sylvestris*), Weissanne (*Abies alba*) und Fichte (*Picea abies*). Gemäss Nutz- und Schutzkonzept wurde am oberen Rand des geschützten Bestandes eine Fläche als Dauerwald ausgeschieden. Der lichte zentrale Hangbereich wird jährlich gemäht und dient der Förderung von Licht und Wärme liebenden Arten. In der Baumschicht kommen hier vor allem Eiche (*Quercus* sp.), Mehlbeerbaum (*Sorbus aria*) und Wald-Föhre (*Pinus sylvestris*) vor, daneben Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Rot-Buche (*Fagus sylvatica*). Am Boden hat sich ein schöner Rasen-Bewuchs eingestellt mit Pfeifengras (*Molinia arundinacea*) und Wald-Zwenken (*Brachypodium sylvaticum*) sowie Blaugras (*Sesleria caerulea*) und Seggen (*Carex* sp.). Eine typische Falterart solcher Wälder ist der Graubinden-Mohrenfalter (*Erebia aethiops*). Der Hangfuss ist wiederum der Kategorie «Extensive Bewirtschaftung» zugeordnet und im Gebiet «Risel» ein kurzer Abschnitt der «Waldrandpflege». Die Förderung von Alt- und Totholz reichen Waldbestände ist im Gebiet «Erhollen-Chlumen» besonders wichtig, weil in der Umgebung der seltene Alpenbock (*Rosalia alpina*) vorkommt.

Der Flurname «Im Risel» bezeichnet den gegen die Réselle de Soyhières hin abfallenden Teil der Combe «Im Tal». Hier befinden sich in der Talmulde ein nur hier und da Wasser führendes Rinnsal sowie eine kleine Feuchtwiese mit typischen Arten wie Kohldistel (*Cirsium oleraceum*), Mädesüss oder Moor-Geissbart (*Filipendula ulmaria*) und Wilde Brustwurz (*Angelica sylvestris*). Die Fläche ist reich strukturiert mit einzelnen Bäumen wie Holz-Apfelbaum (*Malus sylvestris*), Speierling (*Sorbus domestica*) und Elsbeerbaum (*Sorbus torminalis*) – die beiden *Sorbus*-Arten noch als Jungbäume – sowie Schwarzdorn- und Weiden-Gebüsch. Wertvoll ist auch der Brennessel-Bestand. Da in den 1990er-Jahren im Gebiet «Risel» ein kleines Vorkommen des seltenen Mädesüss-Perlmutterfalters (*Brenthis ino*) existierte, wurde die seither eingetretene Verbuschung vor ein paar Jahren

wieder zurückgedrängt. Nun besteht die Möglichkeit, dass dieser Biotop von der etwa 2 km entfernten Population, welche in der Feuchtwiese «Mülibächli» südlich des Schiessstandes (eine Teilfläche des Naturschutzgebiets «Andil») noch vorkommt, neu besiedelt werden kann.

2.3.2. Bedeutung und Schutzziele

Im Kanton Basel-Landschaft weist die Gemeinde Liesberg am meisten bedeutsame Naturobjekte auf. In den Biotop-Inventaren des Bundes figurieren sieben Gebiete: Fünf Trockenwiesen und -weiden sowie zwei Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung. Dazu kommen noch weitere wertvolle Objekte, wie beispielsweise das aussergewöhnlich artenreiche Felsgebiet «Löffelberg – Baanholz». Das regionale Biotop-Verbundsystem von Trockenstandorten ist einmalig in unserem Kanton. Aufgrund der naturschützerischen Bedeutung ist das Gebiet «Erhollen-Chlummen» in folgenden Naturinventaren und Planungsgrundlagen aufgeführt:

- Bundesinventar der Trockenwiesen- und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) von 2010;
- Kantonales Waldreservatskonzept von 2003;
- Kantonales Wald-Inventar von 2001;
- Ornithologisches Inventar beider Basel von 1996 (Wertgebiet W 172);
- Reptilien-Inventar beider Basel von 2000 (Objekt Nr. 36, Teilobjekt Nr. 58);
- Vorranggebiet für den Tagfalterschutz im Kanton Basel-Landschaft von 2006;
- Kantonaler Richtplan KRIP (als «Vorranggebiet Natur» ausgewiesen);
- Waldentwicklungsplan (WEP) Oberes Laufental 2010 - 2025 vom 20. März 2012 (als Fläche mit Vorrangfunktion Naturschutz sowie als potenzielles Waldreservat).

Dementsprechend ergeben sich für das neue Naturschutzgebiet «Erhollen-Chlummen» folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung der «Erhollenweid» als Magerweide von nationaler Bedeutung mit ihren spezifischen Lebensgemeinschaften;
- b. Förderung lichter Waldbestände als Lebensraum für Licht und Wärme liebende Tier- und Pflanzenarten;
- c. Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz bewohnenden Arten;
- d. Erhaltung der Grenzhecke als Lebensraum für Hecken bewohnende Arten sowie als Element der traditionellen Kulturlandschaft;
- e. Erhaltung der niederwüchsigen Schwarzdorn-Gebüsche, Einzelbäume und Kleinstrukturen;
- f. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Arten der Trockenwiesen und -weiden, der Schmetterlinge und der Reptilien;
- g. Erhaltung und Förderung der feuchten Hochstaudenflur im Gebiet «Risel»;
- h. Erhaltung und Förderung des Biotop-Verbundes.

Aus Sicht des Artenschutzes sind folgende Arten als Zielarten zu erhalten und zu fördern: Orchideen, Enziane, Grünwidderchen, Ameisen-Bläulinge (Maculinea-Arten), Kleiner Schlehen-Zipfelfalter (Satyrium acaciae), Silbergrüner Bläuling (Polyommatus coridon), Wegerich-Scheckenfalter (Melitaea cinxia), Mädesüss-Perlmutterfalter (Brenthis ino) und Alpenbock (Rosalia alpina) sowie generell Arten der Magerwiesen und -weiden, der Schwarzdorn-Gebüsche und der lichten Wälder.

Das Nutz- und Schutzkonzept vom 18. August 2020 für die Wald-Naturschutzgebiete Liesberg, die zugehörige Abgeltungs-Berechnung vom 26. April 2021 sowie der objektspezifische Aktionsplan des Projekts «Tagfalterschutz BL» von 2006 dienen als Grundlage für die Umsetzung der Schutzziele im Naturschutzgebiet sowie zur Weiterführung der bestehenden Biotoppflege-Vereinbarung. Diese Dokumente bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren sind das Nutz- und Schutzkonzept zu überprüfen und die sich daraus allenfalls ergebende finanzielle Abgeltung neu zu ermitteln. Nutzung und Pflege der Magerweide sind in der bestehenden Bewirtschaftungsvereinbarung geregelt. Diese ist bei Bedarf zur Erreichung der Ziele im objektspezifischen Aktionsplan des Projekts «Tagfalterschutz BL» anzupassen.

2.3.3. Gefährdung und Schutz

Das Gebiet «Erhollen-Chlummen» liegt in einer von Freizeitaktivitäten kaum betroffenen Landschaftskammer und wird lediglich von zwei Wanderwegen tangiert. Obwohl zurzeit keine bedeutenden Gefährdungsfaktoren durch die Erholungsnutzung erkennbar sind, bilden Freizeitaktivitäten grundsätzlich eine latente Gefahr für Arten und Lebensräume. Eine Zunahme des Erholungsdrucks hätte rasch eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets bzw. den Verlust seltener Arten zur Folge. Wo es die Erhaltung öffentlicher Interessen, wie der Schutz von seltenen Pflanzen und Tieren erfordert, haben Kanton und Gemeinde die Zugänglichkeit und Nutzung einzuschränken. Aus diesem Grunde werden im Naturschutzgebiet «Erhollen-Chlummen» Veranstaltungen jeglicher Art verboten. Als Ausnahme vom Verbot bleibt die Nutzung der Wege erlaubt. Als weitere Ausnahme vom Verbot können im Zeitraum von November bis Februar im ganzen Schutzgebiet innerhalb von drei Jahren maximal zwei bewilligungspflichtige Orientierungsläufe von hohem öffentlichem Interesse (nationaler OL, Weltcup OL, u. ä.) im Rahmen einer Veranstaltungsbewilligung freigegeben werden.

Zudem werden im ganzen Naturschutzgebiet das unbewilligte Entfachen von Feuer sowie das Überfliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen untersagt. Das Radfahren, Biken und Reiten sowie das unberechtigte Befahren mit Motorfahrzeugen sind auf der «Erhollenweid» abseits der erlaubten Wege verboten und im Waldareal gemäss Waldgesetzgebung und Waldentwicklungsplan (WEP) untersagt. Sollten sich wider Erwarten Probleme mit Erholungsaktivitäten irgendwelcher Art im Naturschutzgebiet ergeben, sind gegebenenfalls weitere geeignete Massnahmen ins Auge zu fassen.

Von diesen Einschränkungen ausgenommen bleiben Betrieb und Unterhalt des Schiessstandes inklusive der Zufahrtsstrasse zum Schiessstand. Dies gilt auch für die jährlich stattfindenden Vereinsanlässe. Südöstlich auf Parzelle 1038 befindet sich ein Deponiestandort, welche untersuchungsbedürftig ist. Eine allfällige Sanierung fällt zu Lasten des Grundeigentümers.

Die extensive Nutzung der Landwirtschaftsflächen ist eine wichtige Voraussetzung zur Erhaltung der Artenvielfalt und des Strukturreichtums des Gebiets. Der Fortbestand der wertvollen, artenreichen Offenlandflächen hängt massgeblich von der Nutzungsintensität und der fachgerechten Pflege der «Erhollenweid» ab. Weil eine zunehmende Düngung und eine mehrfache Mahd oder eine intensive Beweidung eine starke Reduktion des Arten-Bestands zur Folge hätten, sind die mit den Bewirtschaftern abgeschlossenen Bewirtschaftungsvereinbarungen im Rahmen des kantonalen Programms «Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet» weiterzuführen - zur Sicherstellung der für die Schutzziele des Naturschutzgebiets notwendigen Pflege. Dabei ist der Verbuschungsgrad besonders im Auge zu behalten. Zwar ist ein gewisses Mass an Schwarzdorn-Gebüsch erwünscht und für die Erhaltung einiger Zielarten unerlässlich. Aber es besteht permanent die Gefahr, dass sich die Gebüsch bei einer allfälligen Unternutzung rasch zu Lasten der Magerrasen ausbreiten, was den Schutzzielen des TWW widersprechen würde. Deshalb gilt es diesen «fragilen» Gleichgewichtszustand zwischen Magerweide und niederwüchsigen Schwarzdorngebüsch (= «Krüppelschlehen») anteilmässig stabil zu halten.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Schutz und Förderung der einheimischen Biodiversität sind in der Langfristplanung des Regierungsrates im Ziel LFP 11 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» sowie im aktuellen Finanzplan AFP 2021–2024 aufgeführt. Die finanzielle Basis bilden die vom Landrat bewilligte Ausgabe «Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) sowie die Ausgabenbewilligung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2018-584 vom 17. April 2018 «Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung des Programms 2018–2021 – Ausgabenbewilligung».

2.5. Rechtsgrundlagen

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung vom 7. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (Artikel 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 und 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 grundsätzlich, dass dieser einerseits naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14), und andererseits, dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet (§ 21). Die Basis dazu bildet das kantonale Waldreservatskonzept, das am 4. November 2003 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt wurde. Die spezielle Abgeltungsregelung für den Wald ist in der kantonalen Verordnung vom 16. Juni 1998 über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald festgelegt.

§ 12 des NLG BL verpflichtet den Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer Rechtsauftrag. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen bliebe die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume unerfüllt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Erhollen-Chlummen» bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 NLG BL (SGS 790) einerseits einmalig anfallende Abgeltungskosten und andererseits jährlich wiederkehrende Folgekosten durch die Pflege. Die **einmaligen Abgeltungskosten** für das Waldgebiet entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbucheintragung) sowie für die Abgeltung des Minderertrags, welcher für die neu geschützte Waldfläche über eine Periode von 25 Jahren abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Abgeltungskosten für die Waldfläche des Naturschutzgebiets, welche gestützt auf das Schutz- und Pflegekonzept vom 18. August 2020 für die Wald-Naturschutzgebiete Liesberg in der zugehörigen Abgeltungsberechnung vom 26. April 2021 ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt. Die Grundbucheintragung für die Landwirtschaftsflächen wird mit CHF 10.– pro Are entschädigt, jene für Waldareal mit CHF 3.– pro Are.

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt des Naturschutzgebiets (Wald und Landwirtschaftsflächen). Die Aufwendungen für naturschützerische Pflegeeingriffe und Massnahmen im Wald werden je nach Dringlichkeit ausgeführt und jeweils pro Eingriff im Rahmen des Programms «Naturschutz im Wald» beglichen. Diese Kosten sind jedoch nicht neu. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Gemeinde Liesberg für die Biodiversität, besteht seit 2012 eine Biotoppflege-Vereinbarung zwischen Kanton und Burgerkorporation Liesberg. Im Offenland wird die Abgeltung der Folgekosten mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen geregelt (gemäss Programm «Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet»).

Die nachstehend aufgeführten Folgekosten ergeben sich aus dieser Leistungsvereinbarung. Sie sind allerdings je nach Art der Pflegeeingriffe pro Jahr unterschiedlich hoch. Weil die Landwirtschaftsflächen bereits über das Programm «Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet» gesichert sind, entstehen auch für diese Teilflächen keine neuen, wiederkehrenden Folgekosten.

Einmalige Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)

Ausrichtung an: Grundeigentümer

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

Minderertragsentschädigung Wald:

- Erhollen:

- Chlummen:

Abgeltung Grundbucheintrag Wald:

- Erhollen: 2'351 Aren à CHF 3. –

- Chlummen: 3'179 Aren à CHF 3. –

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet 2018–2021»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501344

Abgeltung Grundbucheintrag LW-Fläche:

Wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert)

CHF 13'500.–

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

- Pflegeeingriffe Waldareal

CHF 12'000.–

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet 2018–2021»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3635 0000 / Innenauftrag 501658

- Pflegeeingriffe Offenland

CHF 1'500.–

Die Abgeltungs- und Folgekosten werden vom Bund subventioniert. Die Grundlage dazu bilden einerseits die zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossene Programmvereinbarung 2020–2024 vom 17. Dezember 2019 betreffend die Programmziele im Bereich «Biodiversität im Wald» sowie «Natur und Landschaft». Andererseits übernimmt der Bund rund 90 % der Biodiversitätsbeiträge, welche gestützt auf die bestehenden Bewirtschaftungsvereinbarungen den Landwirten ausbezahlt werden. Die Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet gemäss Direktzahlungsverordnung ist als Bundesaufgabe nicht Bestandteil des NFA.

Die für den Kanton anfallenden Kosten werden im Rahmen der bewilligten Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom

22. Oktober 2020) in der Höhe von 11,01 Millionen Franken sowie «Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2018–2021» (Regierungsratsbeschluss Nr. 2018-584 vom 17. April 2018) in der Höhe von [REDACTED] belastet.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Nach Art. 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind «alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen». Das TWW-Objekt «Erhollenweid» wird im Rahmen des Programms «Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet» periodisch, das heisst jeweils bei Vertragserneuerungen, auf dessen Zustand sowie auf den Erfolg der bereits getroffenen Massnahmen hin überprüft. Die positive Wirkung des Programms «Naturschutz im Wald» auf die Biodiversität wurde im Rahmen der Wirkungskontrolle 2011–2013 belegt. Da beide Naturschutzprogramme seit langer Zeit umgesetzt werden (über drei bzw. über zwei Jahrzehnte), sind sie im Kanton etabliert. Es bestehen daher keine Risiken.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind in höchstem Masse nachhaltig. Da die Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrain über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region bei (Gewerbe, Forst- und Landwirtschaft) und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource «Biodiversität». Ausserdem ist hervorzuheben, dass die Förderung der Waldbiodiversität dank der engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald beider Basel, der Abteilung Natur und Landschaft, der Grundeigentümerschaft und den Bewirtschaftern kostengünstig, effizient und wirksam geleistet wird. Damit ist auch die Wirtschaftlichkeit des Programms gegeben.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Aufgrund der Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes wurde das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 im Jahr 2010 der vorgeschriebenen Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Diese Abschätzung fiel insgesamt positiv aus, d. h. es ergab sich kein Handlungsbedarf. Deshalb ist eine einzelobjektweise Prüfung der vorliegenden Unterschutzstellung nicht mehr erforderlich, zumal Unterschutzstellungen grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin voraussetzen. Von diesem Grundsatz wird nur im Einzelfall abgewichen, wenn ein Naturobjekt in seinem Bestand akut gefährdet ist, was in den vergangenen 36 Jahren lediglich zwei Mal der Fall war.

2.8. Weitere Auswirkungen

Keine Bemerkungen.

2.9. Ergebnis des allfälligen Mitberichtsverfahrens der Direktionen / der Anhörung der Gemeinden und / oder Dritter

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Erhollen-Chlummen» erfolgt auf Antrag der kantonalen Naturschutzfachstelle. Die Burgerkorporation Liesberg als Grundeigentümerin sowie die Einwohner-

gemeinde Liesberg sind mit der Aufnahme des Gebiets in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft einverstanden. Auch seitens der Direktionen und Verbände – mit Ausnahme der IG Baselbieter Sportverbände (IG Sport BL) und dem Regionalen OL-Verband NWS (ROLV) – gibt es keine Einwände. Die Anträge der IG Sport BL und des ROLV bezüglich des Wegegebots wurden unter einer gesamtheitlichen Betrachtung aller Schutzgebiete und Einschränkungen in Liesberg geprüft. Die Naturschutzfachstelle erachtet das generelle Verbot abseits der Wege als verhältnismässig. Als Ausnahme zum Wegegebot für Veranstaltungen können im Zeitraum von November bis Februar im ganzen Schutzgebiet innerhalb von drei Jahren maximal zwei bewilligungspflichtige Orientierungsläufe von hohem öffentlichem Interesse (nationaler OL, Weltcup OL, u. ä.) im Rahmen einer Veranstaltungsbewilligung freigegeben werden. Diese zeitliche Einschränkung dient zum Schutz der zahlreichen Bestände an seltenen und geschützten Arten, u.a. Orchideenarten, welche unterschiedliche Blüh- und Versamungszeitpunkte haben und beim Betreten der Flächen zertrampelt werden könnten. Art. 699 des ZGB kann nicht als Argument für das freie Betreten von Wald und Weide herbeigezogen werden, da OL-Veranstaltungen hier kein «Betreten im ortsüblichen Umfang» darstellen. Die Möglichkeit für Betretungsverbote zum Schutz von Pflanzen und Tieren ist auf gesetzlicher Basis gegeben (vgl. NHG Art. 18 und WaG Art. 14). Dem Antrag bezüglich der Aufhebung des Verbots zum Lagern in Gruppen wird nicht entsprochen, da diese Nutzung auch ausserhalb der Schutzgebietsflächen wahrgenommen werden kann. Diese Aufhebung würde über die Nutzung durch OL hinausgehen und wäre nicht mehr im Sinne des Naturschutzes. Die kantonale Naturschutzfachstelle erachtet dieses Entgegenkommen für die Nutzung im Zeitraum von November bis Februar als vertretbar.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

43 /VGD
Sechs Gebiete in Liesberg neu im Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft Wird mit Bulletintext vom RRB «IGNO Aufnahme Gebiet Albachhollen» zusammen kommuniziert.

4. Beschluss

- ://:
1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das Gebiet «Erhollen-Chlummen», bestehend aus der Parzelle Nr. 1065 sowie aus Teilflächen der Parzellen Nr. 1038, Nr. 1066, Nr. 1067 und Nr. 1644 des Grundbuchs Liesberg, als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
 2. Der Schutzgebiets-Perimeter ist im zur Verordnung gehörenden Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 63,17 ha, davon sind 55,30 ha Waldareal.
 3. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 2.6 ausgewiesenen Abgeltungskosten zulasten der bewilligten Ausgabe 2021 (Kostenart 3632 0000 Innenauftrag 501344 / Innenauftrag 501836 und

Kostenart 3635 0000 Innenauftrag 501658) zu verbuchen und die Folgekosten jeweils den entsprechenden Kostenarten im Rahmen der bewilligten Ausgabe zu belasten.

4. Die Einwohnergemeinde Liesberg wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
5. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Erhollen-Chlummen», Liesberg, wird gemäss Beilage beschlossen.
6. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Erhollen-Chlummen», Liesberg tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses betreffend Unterschutzstellung in Kraft.
7. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.
8. Die Ziffern 1–4 des Beschlusses sind mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt zu publizieren. Der Schutzgebietsperimeter wird im Geoportal nach Rechtskraft des Beschlusses publiziert.

Gegen die Ziffern 1–4 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen, seit Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Beilage:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet «Erhollen-Chlummen», Liesberg

Verteiler mit Beilage durch Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung:

- IG Klettern Basler Jura, Präsident Patrik Müller
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuchamt, 4144 Arlesheim (grundbuchamt@bl.ch); nach Rechtskraft

Verteiler mit Beilage:

- Landeskanzlei (Gesetzessammlung, Amtsblatt)
- Einwohnergemeinde Liesberg (info@liesberg.ch)
- Burgerkorporation Liesberg, H. Steiner, (hampe.steiner@bluewin.ch)
- Forstrevier Thierstein West / Laufental, Gerhard Walser, (revierforst.liesberg@bluewin.ch)
- Pro Natura Baselland (pronatura-bl@pronatura.ch)
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV (bnv@bnv.ch)
- WWF Region Basel (info@wwf-bl.ch)
- Interessengemeinschaft IG Baselbieter Sportverbände (info@ig-sport-bl.ch)
- Swiss Cycling beider Basel (cyclingbasel@hotmail.com)
- Regionaler OL-Verband ROLV (otti.bisang@rolv-nws.ch)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (raumplanung@bl.ch)
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- Sportamt (sportamt@bl.ch)
- Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie (archaeologie@bl.ch)
- Amt für Wald beider Basel (afw@bl.ch)
- Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (ebenrain@bl.ch)
- Ebenrain, Abteilung Natur und Landschaft (naturundlandschaft@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich